Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wahrer Abdruck derjenigen Vertheydigungs-Schrifft, welche der Herr Julius Ernst von Bülow, auf Plüschow Erbgesessen, als Vormund Bülow Zurowscher Pupillen, bey Hertzoglich Mecklenburgischer Justitz-Cantzley zu Rostock wegen Abtretung der Zurowschen Güther an die daran interessirenden Gläubigere, sub dato den 25ten Junii des 1753sten Jahres übergeben, und worinn die Beschaffenheit des Debit-Wesens des seel. Herrn Majors von Bülow zu Zurow, samt demjenigen, was dieserwegen nach dessen tödtlichen Hintritt vorgefallen, und zu mercken dienet, ex Actis erzählet

[S.l.], 1753

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0001
DFG

Mk_54.1-29 <Mss>

~~20.~~ 1-29.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0002
DFG

1.) Argumenta, womit wechselseitig Commissarien wider, upon
zum Herzog Carl Leopold ex secundo genito
linea primogenitali wegen des in Mecklenb.
einzuführen und das Lehnsystem primogenitur Fürst
wen Herzog Adolph Friedr. von den Successionen.

2.) Facti Species cum rationibus dubitandi et decidendi in
Sachen Herz: Friedrich und Herz: Christian Ludewig wegen
Satisfaction in locum renunciati Principatus Meerfeldt
et Racheburgensis Mpct:

3.) Fernere Anzeige wegen Herz. Adolph Friedr. und Herz.
Albrechts de 3 Mart: 1621.

4.) Wegen Herzog Christ: Ludw: wegen Confirmation
Sachen: die appellation in Pfandsachen wie auch L. u. H.
Gnaden und den Ausz. derselben Gnädigst wegen Pfandsachen
betreffend.

5.) Nachricht wegen Mecklenb. Schwerin und wegen einer
Conferenz zu Wolfenbüttel wegen Differenten des
Herzogthums Jever mit denen Mecklenb. Landständen
entstanden.

6.) Species facti über das Carlockische accidentien.

7.) Herzog Friedr. Wilhelm mit der H. Carlock wegen Stolz
Ratzeburg de 27 Mart: 1702

8.) Addenda des wegen Herz: Majestät des Mecklenb. Hofes
Gesuch wegen Indulti moratorii und des Executionis
wegen allerunterth: Memorialen.

9.) Fürst des Herzogen, Pensionarien und Canzleyen

10.) Fürstl Contract mit Herz: Ernesto.

11.) Ehrenrührige Handlungen, den verst Herzogen Carl
wegen wegen Abnahme des Bülow Zarrentin Gutes
et Pitau F. E. v. Bülow.

13tes.) Instruction, wie weit es die Commissarien bey Herzogen
den Gehalten sich zu mässen

12.) Wegen Addenda des Herz: Majestät: Gesuch wegen F. E. v. Bü
low des gerichtl. Verkaufs, Execution wegen Abnahme des Zarrentin
Gutes Anzeige und wie in die Herzogl. Cassa Einzug des Debiti Camer
des Major v Bülow angefangen wird

14.) Die wegen des Herzogthums Sachsen Lauenb, und Amt Bütow des
Pfandes und der Stadt Grabow.

15.) Klagen, des Königs Lieb. bey der Anwesenheit Friedrichs Königs
in Preussen mit der Herz: Sophien Louisen.

16.) Silbern Programma in Sepulturam Friderici Wilhelmi.

17.) Dito in Sepult Sepulturam Caroli Leopoldi

18.) Addenda und publique Mittheilung des wegen Herz: Carl Leop: wegen Herz.
von Holstein wegen Mecklenb. Landsassen Gütern abgegebenen wegen Uebertragung einiger
Einzüge wegen Zuschrift, Antwort und Vorstellung

19.) Aepinus Einlad: Programma zur Gedächtnis Rede über
Absterben H. Carl Leopold
20.) Kanzel Einlad. Schrift zur Geb: Feyer H. Carl Leopold 1746
21.) Buchholtz Ermunterung an das Land Mecklenb. zum Lobe seines
eigenen Helden bey der Geb: Feyer H. Carl Ludw. Friedr. 1752. in
Gedicht
22.) In Rechten und Geschichten gegründeter Erweis, daß in dem
Mecklenb. Hause die Testamentarische wie auch Mütterl. Vorm-
schaften den Gesetzlich vorgehen, und daß also der Herzog
von Mecklenb. Mirow Elisabeth Albertina die Vormund- und
Regentschaft über dero Fürstl. Familie und gesamte
Herz: Strelitzsche Lande p. 1753.
23.) Engere Abbildung der 4 ersten Reg: Jahre H. Chr. Ludw. 175
24.) Kurzer Abriß von dem Betragen der Mecklenb. Ritter-
während jetziger Landes Regierung
25.) Ein Schreiben de 13 April 1755. /: über den Landes Vergleich:/
26.) Plan zu einer Brand-assecuration auf dem platten
Lande besonders in den Herzogth: Schwerin und Güstrow
1769.
27.) Articuli und Ordl: einer neuen Vortheilhaften Rostock-
schen Leichen Gesellschaft.
28.) Nachricht von der Herzogl. Mecklenb: Strelitzsch Zahl Lotterie
29.) Gesänge zur Einweihung der neuerbauten Synagoge in Ber-

14. 9

12

30

Wahrer Abdruck

derjenigen

Vertheydigungs-Schrifft,

welche

der Herr Julius Ernst von Bülow,

auf Plüschow Erbgesessen,

als Vormund Bülow Zurowscher Pupillen,

bey

Hertzoglich Mecklenburgischer Justitz-Cantzley zu Rostock

wegen Abtretung der Zurowschen Güther an die daran interessirende Gläubigere,

sub dato den 25ten Junii des 1753sten Jahres übergeben,

und worinn die Beschaffenheit des Debit-Wesens des seel. Herrn

Majors von Bülow zu Zurow, samt demjenigen, was dieserwegen nach dessen tödtlichen Hintritt vorgefallen, und zu mercken dienet, ex Actis erzählet,

Hiedurch aber

von

einem Liebhaber der Wahrheit

zum Druck befodert,

und

mit einer Vorrede an dem geneigten Leser, von der Ursache dieses Abdrucks

versehen worden.

1753.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0006
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Vorbericht.

Geneigter Leser.

Es ist zwar noch nicht zur allgemeinen Gewohnheit geworden, gerichtliche Actenstücke drucken zu lassen, indessen lehret es die Erfahrung häuffig, daß bey besondern obwaltenden Bewegursachen solches nicht unbillig zu geschehen pfleget. Ein besonderes Vorzugs-Recht der unpartheyischen Welt vor Augen zu legen, eine Vertheidigung gegen argdenckende und hinterstellige Ausschweiffungen öffentlich zu führen, um das Gegentheil davon darzuthun, und viele andere Gründe, die nicht minder, als jene, straffbar sind, können dazu einen gemessenen Anlaß geben. Ob eine oder die andere Ursache von nahmhafft gemachten Gründen zu den Druck dieser Schrifft Gelegenheit gegeben habe, wirst du geneigter Leser am füglichsten urtheilen können, wenn du diese Schrifft nebst ihren Beylagen mit demjenigen Blade, so in disjährigen Pfingstmarckt unter dem Titul: Merckwürdiger Vergleich, verzettelt worden, zusammen hältst, dessen Inhalt wörtlich nach dem gedruckten Exemplar also lautet:

"Merckwürdiger Vergleich.

"Demnach ich Endes-Unterschriebener Julius Ernst
"von Bülow, Zurowscher Pupillen Vormund, die Gü-
"ther Zurow und Schmackentien cum Pertinentiis, und
"denen übrigen Güthern und Mobilien an den Herrn

" Doctor Weber, als Mandatarium communem, und be-
" reits gerichtlich von Creditoribus erbetenen Actorem
" communem Bülow Zurowscher Creditorum abgetre-
" ten, und die Pension der Güther hinkünfftig an den-
" selben zu bezahlen, so wird solches hiedurch den
" Herrn Holsten zu Zurow bekandt gemacht, um so
" wohl dem Herrn Doctori Weber die Possessions-Neh-
" mung der gesammten Güther zu gestatten, als auch
" wegen der noch anzuschaffenden Holländer-Kühe Ab-
" rede zu nehmen, und also conjunctim das erforder-
" liche zu veranstalten. Uhrkundlich habe dieses zur
" Steuer der Wahrheit eigenhändig unterschrieben
" und besiegelt zu Rostock, den 22. Febr. 1753.

" Julius Ernst von Bülow.

Den Autorem dieser gedruckten Seite verräth das Documentum Notariale sub Num. 12. Nunmehro, geneigter und unpartheyischer Leser, hast du alles beysammen, einen so merckwürdigen Vergleich beurtheilen zu können, du hast aber auch zugleich Gelegenheit den sich selbst mahlenden und merckwürdigen Verfasser des merckwürdigen Vergleichs näher kennen zu lernen, und wirst finden, daß erwehntem Verfasser bey häuffig sich so hervorgebenden Umständen nur Merckwürdigkeiten vorgekommen, wo andere Leute, die sich nur in der Welt umsehen wollen, keine finden werden.

Schließlich empfiehlet man sich der Gewogenheit des geneigten Lesers. Geschrieben im Jahr 1753.

Durch-

Durchlauchtigster Hertzog,
Gnädigster Hertzog und Herr.

ES ist die Schuld-Sache des seligen Majors von Bülow, weyland Lehn- und Erbgesessen auf Zurow und Schmackentien, mit allen Zubehörungen fast dahin ausgeschlagen, daß man dieselbe nicht ohne Grund für eine ruchtbahre ausgeben kann. Denn so ist dieselbe theils bey hoher Hertzoglicher Mecklenburgischer Regierung zur Erörterung gekommen, theils hat man dieselbe vor dem Hertzoglichen Mecklenburgischen Land- und Hoffgericht betrieben, und endlich ist die Hertzogliche Mecklenburgische *Justitz*-Cantzley zu Rostock das Gericht geworden, worinnen diese fast jedermann in Mecklenburg bekandte Sache ihren Fortgang gehabt. Zweckdienlich wird es unstreitig seyn, den Verlauff dieser Sache etwas näher zu erzehlen, und von dem Zeit-Puncte anzufangen, welcher den Grundstein zu allen verdrießlichen Folgen geleget. Das Absterben des erwehnten seligen Majors von Bülow war nicht lange vorher erfolget, als dessen Frau Wittwe, eine gebohrne von Görne, zur Vormünderin ihrer mit besagten Major von Bülow erzeugeten Kinder von diesem Hertzoglichen Gerichte bestellet und bestätiget wurde. Die Frau Wittwe trat also ihr Vormundschafftliches Amt an, und statt dessen, daß selbige auf den Abtrag der von dem seligen Major von Bülow gemachten Schulden, und wenigstens die Berichtigung der Zinsen, vorzüglich dencken sollen, fand sie Belieben, hiemit eben so sehr sich nicht zu beschäfftigen, sondern die Neigung ging vielmehr dahin, ihres seligen Mannes zu Rostock stehendes Haus abbrechen, und dagegen eine ihrem Geschmack gefälligere, aber auch weit kostbahrere Wohnung mit Statuen und in Stein ausgehauenen Wapen aufführen zu lassen.

Solcher Bau ist nun zwar den Vorbeygehenden zum Anschauen sehr angenehm, allein den Pflegbefohlnen desto nachtheiliger. Die

Zinsen waren inzwischen aufgelauffen, die Schulden hatten sich durch den kostbahren Bau mercklich vergrössert, und der Pächter der Zurowschen Güther machte von den Pachtgeldern einen beträchtlichen Abzug, weil nemlich die Frau Vormünderin die fehlende Holländer-Kühe, so dem Pächter in seinem von dem seligen Major von Bülow erhaltenen Contract verschrieben waren, nicht ergäntzete, sondern statt solcher unumgänglichen Vorkehr den besagten Geldfressenden Bau unternahm.

Bey solcher Einrichtung konnte es nicht fehlen, daß diese Schuldsache von Tage zu Tage schlimmer werden muste, denn die Ausgaben vermehreten sich durch den kostbahren Bau, und die Einnahme wurde dadurch geringer, daß dem Pächter der Zurowschen Güther die Contractmäßige Obliegenheit in Anschaffung der verschriebenen Holländer-Kühe nicht geleistet, das einkommende Geld aber immittelst verbauet, und der Anwachs der Zinsen nicht gehemmet wurde.

Die Gläubigere nun, welche weder Capital noch Zinsen bekommen hatten, fingen endlich an rege zu werden, und die damahlige Vormünderin ließ beym Hertzoglichen Land- und Hoffgericht durch öffentliche Ladungen alle Gläubigere vorfodern, vermuthlich in der Absicht, dadurch die besonderen Processe aufzuhalten, und die gerichtlichen Hülffen und Auspfändungen zu vermeyden. Die Schuldsache erhielte dadurch einigen Anstand, und die Zeit verstrich immittelst, die Sachen aber wurden nicht besser, sondern musten täglich sich nach der gemachten Einrichtung nothwendig verschlimmern; denn die gesunde Vernunfft lehret es einen jeden, daß in dem Fall, da die Ausgabe die Einnahme übersteiget, es zuletzt immer schlecht ausfallen müsse, wie solches die bey den Acten befindliche Vormundschaffts-Rechnung deutlich am Tage legen.

Doch mitten unter diesen Umständen entschloß sich die Frau Vormünderin ihren Wittwenstand durch eine baldige Verheyrathung mit dem Obrist-Lieutenant von Lehsten zu verlassen.

Dieser Erfolg hatte auch in der Schuldsache seinen mercklichen Einfluß. Die Mutter meiner Curanden konte wegen der zwoten Verheyrathung, vermöge rechtlicher Vorschrifft, nicht mehr Vormünderin bleiben; Sie war zur Rechnungs-Ablegung verbunden, und bevor dieses in Richtigkeit gesetzet, und ein neuer Vormund bestellet war, muste der Vollzug der zwoten Heyrath Anstand haben.

Um einen neuen Vormund war dahero die Frau Vormünderin und ihr damahliger Bräutigam, der Obrist-Lieutenant von Lehsten eifrigst bemühet, und weil sie so geschwinde keinen Mann dazu überkommen konten, muste die Hertzogliche Justitz-Cantzley, um die Vollziehung des neuen Ehewercks und das Beylager nicht aufzuhalten, den Cantzley-Registratorem Babst ex officio zum mittlerweiligen Vormund bestellen. Es erhellet dieses alles aus den Acten, und ich kann mich darauf, als auf öffentliche unverwerffliche Zeugnisse und Beweißthümer, sicher beruffen.

Sobald der bestellete Interims-Vormund Registrator Babst die Vormundschaffts-Rechnungen der Frau Obrist-Lieutenantin von Lehsten nachgesehen, und dawieder die behörigen Errinnerungen, wie die gerichtlichen Acta nachweisen, gemachet, aus allen aber den schlimmen Zustand erblicket hatte, und die Gläubigere starck eindrangen:

So

So würckete derselbe im Jahr 1749. bey der Hertzoglichen Justitz-Cantzley zu Rostock des Endes Proclamata præcluſiva aus, daß entweder den Gläubigern die Zureichlichkeit des Vermögens gezeiget, oder auch die Güther abgetreten, und gäntzlich überlassen werden sollten. Hierauf wurden in Termino liquidationis am 17ten Decembr. 1749. die unter Num. 1. in der Beylage aufgeführte Capitalia liquidiret; der Interims-Vormund aber gab seine Erklärung nicht ab, ob er die Güther für zureichlich hielte, oder nicht, und die Sache gerieth etwas in Stecken, biß ich nemlich, laut der bey Hertzoglicher Justitz-Cantzley zu Rostock befindlichen Acten, durch Straffbefehle gezwungen ward, diese so offt verbetene und abgelehnte Vormundschafft im Jahr 1750. zu übernehmen, wonechst ich die gewöhnliche Bestättigung zum Vormunde der Bülow Zurowschen Pupillen erhielte. N. 1.

Es ist leicht zu erachten, wie beschwehrlich diese Vormundschafft mir gewesen, und wie viele Ueberlegung es erfodert habe, eine solche höchst wüste, verwirrete, und an allen Ecken verdorbene Sache anzutreten. Auf der einen Seite lag mir das zu bewürckende Wohl der Pflegbefohlnen am Hertzen, auf der anderen Seite aber sahe ich eine Menge andringender Gläubiger, welchen das Jhrige nicht versaget werden konte, und welche verlangeten, mich als Vormund zu erklären, ob die Schulden abgetragen, oder die Güther den Gläubigern hingegeben werden sollten? Auf einen solchen ernsthaften Antrag sollte ich laut des an mich ergangenen Befehls eine Erklärung schriftlich ad Acta abgeben. Der Litis Curator Doctor Berner zu Schwerin hatte bey diesen Umstand nichts weiter zu thun, als nur meinen Entschluß zu Papier zu bringen, und bey dem Hertzoglichen Gerichte zu übergeben. Ich ward dahero zur Gewinnung der Zeit bey mir dahin schlüßig, das Hertzogliche Gericht unterthänigst zu bitten, vor Abgabe meiner schlüssigen Erklärung zuförderst eine Taxirung der Güther Zurow und Schmackenthien zu verhängen, damit von dem Werth der Güther zuverläßige Nachricht bey den Acten anzutreffen seyn mögte.

Hierinnen fand ich Erhörung, und nachdem der Hauptmann von Oertz auf Gorow und der Pensionair Jörden zu Fahrenholtz zu Commissarien gerichtlich bestättiget waren, und das Werck vorgenommen hatten, fiel die Taxe laut des unter Num. 2. anliegenden Schätzungs-Protocolls dahin aus, daß die Güther zu 73384. Rthlr. 17. ßl. wardiret, aber von den Fürstlichen Commissarien noch viele Errinnerungen gemachet wurden, daß unter den taxirten Stücken verschiedene todte Capitalien vorhanden, die zum Theil gar keinen Abnutzen brächten, zum Theil aber in Ansehung des angesetzten Werths zu 5. pro Centum das Einkommen nicht abwürffen, auch die Beschaffenheit der Güther nicht so bewandt, daß darauf die 240. Holländer-Kühe, als welche der selige Major von Bülow in dem Pacht-Contract zum Anschlage gebracht, nicht zu halten, sondern die Holländerey sich nicht über 120 Kühe erstrecken könnte. N. 2.

Solche von unpartheyischen Fürstlichen Commissarien gemachte beträchtliche Erinnerung muste mich nothwendig auf die Gedancken leiten, daß die Güther für das taxirte Quantum nimmer auszubringen. Jndessen aber, da das Schätzungs-Protocoll gerichtlich übergeben war, und die Gläubigere auf eine schließliche Erklärung andrangen: so versuchete ich es, ob nicht die Obrist-Lieutenantin von Lehsten zu bewegen, aus Liebe zu ihren eigenen Kindern, auf dem Fall die übrigen Gläubigere, wenn diese zum Theil oder gantz

und gar die durch der Obrist-Lieutenantin eigene nachtheilige Einrichtung aufgeschwollene Zinsen nachliessen, den Vortritt gönnen wollte, um auf solchen Fuß meinen Pflegbefohlnen die Väterlichen Güther zu erhalten, und die fremden Schulden durch die damahls vermuthete ansehnliche Erbschafft von der Pflegbefohlnen Groß-Mutter, der Frau Wittwen des Herrn Etats-Ministre von Görne in Berlin zu tilgen.

Alleine auch dieser mein wohlgemeynter Vorschlag fand bey der Pflegbefohlnen eigenen Mutter und jetzigen Stieffvater Obrist-Lieutenant von Lehsten keinen Beyfall, vielmehr wurde in deren
N. 3. Nahmen laut des Beyschlusses unter Num. 3. angezeiget, daß die Güther nur verkauffet, und der Frau Obrist-Lieutenantin das ihrige ausgezahlet werden mögte, als worauf sie selbst antragen wollte, dabey noch dieses das seltsahmste, daß sie durch ihren Advocatum Licentiatum Neucrantz zu Rostock darauf dringen lassen, ihr, wieder den dürren Buchstaben der Mecklenburgischen Gesetze bey imminirenden Concursu Creditorum, von den Emolumentis & Lucris, so ihr in der Ehestifftung von dem seligen Major von Bülow verschrieben, Zinsen zu reichen. Zur Hinwegräumung dieser besondern und unrechtfertigen Prætension beruffe ich mich auf die Hoffgerichts-Ordnung P. II. Tit. ult. §. 1.

"Nachdem die gemeine beschriebene Rechte, allein den Schul-
"denern, so ohne jenig ihr Verursachen, in Abnehmen und
"Verderb gerathen, aber nicht denjenigen, so das ihrige
"durch Müßiggang, übermäßigen Pracht, unehrbahres Leben
"und Wandel, Fressen und Sauffen, Spielen und Dobbe-
"len, und daß sie ein mehres auf ihre Kinder, oder Aussteur
"ihrer Töchter, oder auch auf Gebau und sonsten spendiren,
"oder in Bürgschafft höher sich einlassen, als ihre Güther und
"deren Abnützung austragen, und also fürsetzlich sich mit
"Schulden dermassen überhäuffen, oder auch gute ehrliche
"Leute zu Bürgen aussetzen, daß sie mit ihren Güthern nicht
"zulangen können, das Beneficium Cessionis indulgiren und
"nachgeben, sich damit von der gefänglichen Einziehung zu
"entfreyen, so wollen Wir ob solchem Unterscheid auch hin-
"führo festiglich halten, und zur Cession keimand, der derse-
"ben unfähig und unwürdig ist, verstatten und zulassen, son-
"dern es sollen dessen Güther den Creditoren eingeantwortet,
"und er wegen solches Betrugs, und seinen Creditoren oder
"Bürgen zugezogenen und verursachten Schadens und Ungele-
"genheit, in einen darzu von uns sonderlich verordneten Schuld-
"Thurm, ohn jenig Ansehen der Personen vom Adel oder
"Unadel, gelegt, und darin enthalten, und ihm von den
"Creditoren täglich ein mehres nicht, dann 1. ß. Lübisch, zu
"seiner Alimentation gereichet und gegeben werden, darunter
"dann auch der Falliten Eheweiber, so ihrer Ehemänner Um-
"schläge verrichten, selbst mit zehren, banquettiren, und in
"aller Ueppigkeit, Hoffart und Pracht leben, und also ihrer
"Ehemänner und deren Creditoren und Bürgen Ungelegen-
"heit, Schaden und Abnehmen selbst mit verursachen, und
"dessen überwiesen werden, zugleich mit sollen verstanden
"werden.

& §. penult.

"Und wann die Schuldener dieses Eydes treulich und mit "Ernst erinnert, so soll er alsdann seinen Gläubigern sämt- "lich, alle und jede seine Haab und Güther, gerichtlich cedi- "ren und abtreten, und seine Haußfrau der landüblichen "Besserungen nicht zu geniessen, sondern allein ihren einge- "brachten Brautschatz, dafern sie zuforderst beweißlich, und "wie recht, gnugsam darthut, daß derselbige realiter nu- "meriret, zu fodern, und ehe und zuvorn sie dessen contenti- "ret, der Güther höher nicht, denn so viel die jährliche Zinse "von solchem Brautschatz austragen, zu genteſſen, wegen "der paraphernal-Güther aber sich des juris retentionis nicht "anzumassen haben, sondern ad Concursum Creditorum ver- "wiesen werden, und wann sie also wegen des Brautschatzes "contentiret, so soll sie alsbald, und ohne einigen Verzug, "die Güther räumen, darauf von den Creditoren dieselben "angenommen, in ihrem Nahmen inventiret, und erster Ge- "legenheit zum theursten verkaufft, und unter die Gläubiger "pro rata, jedoch salva ejusque prioritate, ausgetheilet, auch "wie viel ein jeder Gläubiger davon bekommen, fleißig und "eigentlich aufgeschrieben werden.

Ich habe diese Anzeige einer leiblichen Mutter deßhalb hiebey geleget, damit jedermann im ersten Anblick erkennen, und ein Exempel vor Augen haben möge, wie es möglich, daß auch eine leibliche Mutter ihrer eigenen Kinder zeitliche Glückseligkeit zu verhindern ohne Erbarmen sich entschliessen könne.

Da nun alle Vorschläge bey der Frau Obrist-Lieutenantin von Lehsten fruchtlos, und die Gläubiger bis dahin mit der vorgeschützten datione in solutum particulari aufgehalten waren, um Zeit zu haben, die eigene Mutter der Curanden zu billiger Gesinnung zu bewegen: So war nun nichts mehr übrig, als den Hauptvorwurff

" Ob nemlich die Zurowschen Güther den Curanden zu con- " serviren stünden, oder nicht?

in reiffe Erwegung zu ziehen, und einen christbilligen Entschluß zu fassen.

Solchemnach nahm ich die oben in der Beylage unter Num. 1. aufgeführte Schuldpöste zur Hand, und hielte selbige mit dem taxirten Quanto der Güther zusammen. Gleichwie nun jene laut Beyschluß sub Num. 1. betragen ▪ ▪ 88133. Rthlr. 21. ßl.
und der Werth der Güther mit allen todten Capitalien von den Fürstlichen Commissarien laut der Beylage unter Num. 2. nur zu ▪ 73384. Rthlr. 17. ßl.
gerechnet worden: so war die Schuldenlast allemahl höher als das Vermögen, und das Wohnhaus in Rostock wollte die Lücke auch lange nicht füllen, bevorab da das taxirte Quantum beym Verkauff der Güther, wegen der von den Fürstlichen Commissariis annectirten beträchtlichen Erinnerungen, nimmer heraus zu bringen.

Bey so bewandten Umständen, und da die eigene Mutter den Curanden nicht mit Hülffe beyspringen wollte, war nichts weiter übrig, als die Güther den Gläubigern und deren Gevollmächtigten Doctori

Weber zu Rostock abzutreten, um so mehr, als selbst der Doctor Ber-
N. 4. ner in meinen Nahmen, laut des Beyschlusses unter Num. 4. ad Acta angezeiget, daß er und ich nicht gesonnen, mit den Gläubigern unnützen Disput anzufangen, sondern daß nur zuforderst die Güther durch Fürstliche Commissar-en taxiret, und danächst das Vermögen mit den Schulden balanciret würde, alsdenn die Umstände sich von selbst finden und darstellen müssen.

So schreibet der Litis Curator im Jahr 1750. und weil ich die Balance zwischen Schulden und Vermögen ohne Beyhülffe ausserge-richtlich genug machen konte, und dabey die Unhinlänglichkeit der Güther sogleich wahr nahm; So habe ich gar kein Bedencken gefun-den, die Güther den Gläubigern abzutreten.

Gestalt ich mich aber darüber rechtfertigen soll, besonders weil der Litis Curator Doctor Berner die generale Abtretung der Güther als eine ohne seine Zuziehung geschehene Sache ansiehet, so dienet hierauf zur Antwort:

a) Daß die Ueberlassung der Güther an die Gläubiger nicht ohne seinen Vorbewust und Willen beschaffet worden. Man lese nur die Anlage unter Num. 4. so wird es gleich erhellen, daß vor Taxirung der Güther wegen nicht zu machender Balance die Cessio Bonorum nachgeblieben, woraus intrinsece folget, daß wenn bey der Balancirung die Schulden höher als das Vermögen, die Cessio der ge-samten Güther sogleich erfolgen sollte, und wir uns mit den Gläubi-gern in vergebliche Disputs nicht einlassen wollten. Dieses war die Abrede, welche billig und gerecht, und welcher zu folge ich die Abtre-tung der Güther an die Gläubiger und deren Gevollmächtigten Docto-rem Weber vollstrecket. Kann denn bey so bewandten Umständen wohl mit Grunde behauptet werden, daß ich ohne dem Litis Cura-tore etwas vorgenommen? ich habe vielmehr das unter uns längst festgestellte nur zur Erfüllung gebracht.

b) Gesetzt, aber nicht zugestanden, es wäre die Abrede auf die allgemeine Abtretung der Güther nicht eigentlich und ausdrücklich ge-nommen worden; So war doch dieses fest beschlossen, niemanden zu beleidigen, auch keinen vergeblichen Disput mit den Gläubigern anzufangen. Hierüber hätte es gar keiner Abrede bedurfft, weil eben zu diesen letzten beyden Stücken so schon ein jedes rechtschaffenes Ge-müht verbunden ist. Es kann also nur zur Frage kommen: ob die datio in solutum particularis in diesem Fall, da das Vermögen kleiner als die Schulden, eine rechtliche Ursache zum Disput sey, oder ob dieselbe bey allen rechtdenckenden Männern für einen vergeb-lichen erregten Disput zu achten? Letzteres wird wohl niemand leug-nen, denn die gesunde Vernunfft leget es schon an die Hand, daß die Hingebung für Bezahlung sodann von selbst wegfalle, wenn das Hinzugebende nicht so viel an Würden, als dasjenige, wofür es zu geben. Ja will man gar

c) die particulaire Hingebung in diesen Fall näher betrachten und erwegen, daß des Doctoris Berners Meynung nach die Gläubi-ger ausser der Obrist-Lieutenantin von Lehsten mit Schmackentien und Crassow per dationem in solutum zu befriedigen: So ist dieses Beginnen gar und gantz unthunlich; Denn da die gesamten Güther zur Abtragung der Schulden nicht hinreichen, wie viel weniger wird sol-

solches mit der Helffte der Güther sich ausrichten lassen. Dieses würde wieder unsere eigene gerichtliche Erklärung anlauffen, und was würde die unpartheyische Welt von einen solchen Streit dencken? Jedermann würde und müste der Wahrheit zu Liebe behaupten, daß wir vorsetzlich die Gläubigere um das ihrige brächten. Hiezu werde ich mich

d) um so weniger gebrauchen lassen, als zuletzt die Schadloßhaltung mich wohl am meisten treffen würde. Ob zwar der Doctor Berner in seiner letzten Eingabe, die nach aller menschlichen Vernunfft als unmüglich und unthunlich vor Augen liegende dationem in solutum particularem durch Proceß und vergeblichen Disput verfechten zu wollen sich bereit stellet: So würde

e) dergleichen Unternehmen gantz gewissenloß seyn, und dahinaus schlagen, daß man vergeblichen Disput geführet, und die Gläubigere betrübet. Es ist ja dem Doctori Berner mehr als zu wohl bekannt, daß die Güther insgesamt nicht so viel jährlich abwerffen als die Zinsen betragen, und daß die unvermeidlichen Bauten so viel von den Revenüen weggefressen, daß fast nichts von dem Ertrag der Güther übrig geblieben, seiner eigenen Rechnungen zu geschweigen, wie davon ad Acta völlige Nachricht vorhanden. Hätte ich also der Sache, da sie doch

f) nicht anders ausfallen konnte, durch die bewürckete Cessionem der Güther keinen Wandel geschaffet, und hätte dem vergeblichen Disput der dationis particularis in solutum zum desperaten Erfolg gehen lassen, was würde endlich daraus geworden seyn? würden die Gläubigere nicht die Schadloßhaltung verlanget haben? und wer hätte solche sodann tragen sollen? Zudem hat

g) Der Doctor Berner dem Beyschluß unter N. 5. selbst verfertiget, und meinen Nahmen nur allein darunter gesetzet, wodurch er gestehet, daß die Fassung des Entschlusses und Abgebung der Erklärung, ob die Cessio bonorum geschehen solle oder nicht? von mir allein dependiret; Denn wenn dieses seine Meynung nicht gewesen, so hätte er als Litis Curator seinen Nahmen mit unterschreiben müssen. Mir fällt es dahero unbegreifflich, aus was für Ursachen der Doctor Berner in seiner letzten Eingabe eine Concurrence bey der Cession verlanget, da doch N. 5.

h) das Hertzogliche Gericht selbst in dem unter N. 6. wegen der damahls über der Cessione Bonorum abzugebenden Erklärung nicht auf dem Litis Curatorem, sondern NB. dem Curatorem (womit ich sonder Zweiffel gemeinet) gesehen, vermuhtlich aus der trifftigen Ursache, weil N. 6.

i) die Litis Curatores nur instar Advocatorum zu halten. Die Worte bringen es schon von selbsten mit sich, daß die Litis Curatores nur in gerichtlichen Handlungen auf Verlangen des Vormundes beyrähtig seyn sollen. Die von mir aus unvermeidlichen Ursachen vorgenommene Cessio Bonorum aber ist keine gerichtliche, sondern auffergerichtliche Handlung gewesen, dabey ich den Litis Curatorem zu gebrauchen gar nicht verbunden. Es schreibet zwar

k) der Doctor Berner, daß er die Cessionem Bonorem den Curanden nicht für vortheilhafft hielte; Ich selbst bin auch der Meynung,

nung, daß es besser gewesen, wenn die Schulden-Last die Cessionem nicht zur Nohtwendigkeit gemacht hätte, der Litis Curator hätte, wenn er ein anderes Auskommen möglich gefunden, solches anzeigen, und mit soliden Gründen darthun sollen, auf was Arth es thunlich, bey offenbar unzulänglichen Vermögen eine gäntzliche Abtretung der Güther zu vermeiden. Die Gläubigere werden die Güther von Stunde an abtreten, wenn ihnen nur die schuldige Bezahlung wiederfähret. Hiezu hätte der Litis Curator, wenn er etwas erhebliches anbringen wollen, einen Fond ausfündig machen sollen. So lange er aber dieses nicht zur Würcklichkeit bringet, so lange muß auch sein ohne Grund dahin geschriebener Gedancke beständig ein pium desiderium bleiben.

I) Hätte er auch dafür gehalten, die vermeintliche dationem in solutum geltend und bestehend zu machen, so hätte er auch dieserwegen die Gründe darstellen sollen; Allein da das Vermögen weit geringer als die Schulden, so ist die Datio in solutum auf keine Wege und Weise durchzutreiben, sondern es streitet dieselbe wieder die Vernunfft. Und damit ich nur meine Meynung frey an den Tag gebe; So habe ich durch längere Zögerung um anderer Leute willen kein Betrüger, und durch Erregung vergeblicher Disputs kein Chicaneur werden, sondern einem jeden sein Recht ungekränckt wiederfahren lassen wollen.

Endlich überreiche ich zu meiner völligen Rechtfertigung unter
N. 7. N. 7. das Ablieferungs- und Cessions-Protocoll, woraus erhellet, daß ich der Obrist-Lieutenantin von Lehsten alle Rechte vorbehalten, und daß die Güther zur Befriedigung der Gläubigere verpfändet oder verkauffet werden sollten. Dieses hat ja die Obrist-Lieutenantin von Lehsten in der obigen Beylage unter N. 3. selbst verlanget, und es der Vormundschafft andeuten lassen. Noch den-
N. 8. noch aber hat der Obrist-Lieutenant von Lehsten das unter N. 8. anliegende Impressum divulgiret, und mich hinterrücks anschwärtzen und affterreden wollen.

Ich habe diese Begegnung, welche ihm seinem Stande nach ohnedem sehr unwürdig, nicht verdienet, denn laut der Beyschlüsse unter
N. 9. dem N. 9. 10. & 11. ist der Obrist-Lieutenantin von mir Geld zur
10. & Forthelfung ihres eigenen Sohnes vorgestrecket, aber mir biß diese
11. Stunde noch nicht wieder bezahlet worden, ohnerachtet die Obrist-Lieutenantin von Lehsten binnen anderthalb Jahren, ausser den aus Zurow erhaltenen gantz beträchtlichen Summen, aus Berlin 3000. Rthlr. bekommen. Für diese Gutheit hat der Obrist-Lieutenant
N. 12. von Lehsten laut des Beyschlusses sub N. 12. die hiebey kommende Anlage sub N. 8. drucken lassen. Ich wäre nun völlig berechtiget die in Händen habende Dinge auch ruchtbar zu machen, um seine Verunglimpfung damit zu befördern, allein ich halte mich zu gut dazu auf solche Arth zu vergelten. Meine gröste Satisfaction aber ist diese, daß ich mein Verfahren jeden zur Beurtheilung anheim geben und vorlegen kan, auch nicht fürchten darff, daß jemand vermögend sey mit Wahrheit zu sagen, daß ich irgend worunter an meiner Pflicht etwas ermangeln lassen.

Weil aber der Obrist-Lieutenant von Lehsten ohne gerichtliche Erlaubniß die achte Beylage drucken lassen; So ist derselbe schuldig ad Acta anzuzeigen, aus was Ursachen er meinen Nahmen gemiß-

mißbrauchet, und woher er befugt gewesen gerichtliche Acta für seinen Kopff drucken zu lassen.

Zu meiner weitern Rechtfertigung beziehe ich mich auf die bey diesem Hertzoglichen Gerichte verhandelte Acta, als mit dessen höchster Approbation und Genehmigung ich die nachtheilige Einrichtung der ehemahligen Vormünderin, der Obrist-Lieutenantin von Lehsten, wegen der zu Zurow fehlenden Holländer-Kühe abgestellet, und die Güther zum möglichsten Ertrag gebracht habe. Ferner giebt das unter N. 7. anliegende Protocollum an die Hand, daß ich zu Vermeidung aller Schäden mit dem Gevollmächtigen der Gläubigere Doctore Weber alle billige Vorkehr verfüget, damit dem Ertrag der Güther kein Abgang wiederführe: Ja ich habe mir so gar die Concurrence bey dem Verkauff oder Verpfändung der Güther vorbehalten, um noch endlich zu versuchen, ob die Obrist-Lieutenantin von Lehsten, als Mutter ihrer Kinder, nicht noch zu bewegen, ihrer Kinder Wohl zu Hertzen zu nehmen, und meinen obigen Vorschlag anzunehmen. Meine weitere Absicht, so ich bey der Cessione gehabt, kann ich unmöglich schrifftlich bekannt machen; Ich werde aber zu seiner Zeit nicht unterlassen, diesen hohen Hertzoglichen Gerichte, als Ober-Vormunde, dieselbe auf das allergeziemenste zu eröffnen; Denn äusserte ich itzo mein Vorhaben, so würde der Obrist-Lieutenant von Lehsten und der Pupillen Mutter, da sie ihre obige in der Beylage unter N. 3. enthaltene Entschliessung noch nicht geändert, nicht aufhören, mir alle Hinderungen im Wege zu legen, und mich wohl gar eines unbefugten Voti zu beschuldigen. Dieses aber zu verhüten erfodert es meine Pflicht, die Absicht geheim zu halten.

Aus allen diesen wird demnach ein unpartheyischer Leser diese unleugbahre Wahrheiten entdecken, daß

1.) die fatale Einrichtung der Obrist-Lieutenantin von Lehsten und deren vorgenommener kostbahrer Bau die gantze Schuld-Sache in Verwirrung gesetzet, wodurch

2.) die Schulden-Last sich vergrössert, und die Zinsen aufgeschwollen.

3.) Daß die eigene Mutter dem Wohl ihrer Kinder selbst Hinderungen im Wege geleget.

4.) Selbst auf dem Verkauff der Güther angedrungen, der Obrist-Lieutenant von Lehsten aber

5.) die ihm erwiesene Gutheit gantz unartig verfolget.

6.) Daß die gäntzliche Abtretung der Güther in diesen Fall, da nemlich die Schulden grösser, als das Vermögen, unvermeidlich gewesen.

7.) Daß darinnen der Doctor Berner, als Litis Curator, gewilliget.

8.) Daß, wenn auch solche Einwilligung nicht vorhanden wäre, dennoch der Doctor Berner, als Litis Curator, selbst gestanden, daß die Cessio universalis nicht sein, sondern mein Werck allein sey, und

9.) daß das hohe Hertzogliche Gericht in dem Beyschluß unter N. 6. selbst die Cooperation bey der Cession von den Litis Curatore nicht verlanget, sondern auf mich alleine gesehen, um deswillen ich

10.) die Cessionem, wie geschehen, unläugbahr im Bestande der Rechte auch alleine betreiben können.

Es mag dieses genug seyn meine Rechtfertigung wegen der vorgenommenen Abtretung der Güther an die Gläubiger an den Tag zu legen, und gleich ich in diesen allen vorher berührten Ausführungen mich nur beflissen die Wahrheit unverlarvt in ihrer Blösse darzustellen; Also kann ich schließlich nicht unangemerckt lassen, daß bey denen Acten und aus denenselben noch weit mehrere Gründe zu meiner Rechtfertigung sich ergeben müsten, ich bedaure nur, daß, da der Litis Curator Doctor Berner die gesammten Acta in Händen hat, und selbige mir nicht communiciret, mich nicht im Stande befunden, dem unpartheyischen Leser die aus den Acten noch weiter zu holende Deutlichkeit meiner Rechtfertigung vor Augen zu legen. Indessen aber so will ich alles vorher ausgeführete allen Wahrheit- und Rechts-liebenden Lesern zur Beurtheilung anheim geben, und bitte zum Verfolg dessen allen gantz unterthänigst, Euer Hertzoglichen Durchlauchtigkeit geruheten Fürst-gnädigst, daß, dafern wieder alles Verhoffen vorstehende Acten-mäßige und in der Wahrheit der Sachen sich fussende Gründe keinen hohen Beyfall finden mögten, mich, zu Rettung meiner Ehre, von der aufhabenden beschwerlichen Vormundschafft in Gnaden zu befreyen, diese Vorstellung aber zu meiner ewigen Satisfaction ad Acta legen zu lassen. Desuper humillime implorando Sereniſſimi Domini Judicis Officium ersterbe ich in unverbrüchlichster treuester Unterthänigkeit

Euer Hertzoglichen Durchlauchtigkeit

Plüschow,
den 25ten Junii
1753.

unterthänigster
Julius Ernst von Bülow.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0018
DFG

11.

11

Acten-mäßige
Vertheydigung
der
aus dringender Noth und rechtlichen Ursachen
unvermeidlich vorgenommenen
Abtretung
der sämtlichen Bülow Durowschen Güther
an die Gläubiger,
welche aus solchen Güthern zu befriedigen;
Samt
angehängten unterthänigsten Bitten,
uti intus
Abseiten
Julius Ernst von Bülow auf Plüschow,
als Vormundes Bülow Zurowscher Pupillen.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Ad Acta
Convocationis Bülow Durowscher Creditorum.
Mit Anlagen
sub Nris I. biß 12. inclusive.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0019
DFG

Beylagen.

Num. 1.

Extractus Protocolli Liquidationis vom 17. Decembr. 1749.

In Causa
Convocationis Bülow Zurowscher Creditorum,

Und zwar 1.) derjenigen Pöste, welche mündlich ad Protocollum liquidiret.

	Rthlr.	ßl.
Barthold Christ. Cahl zu Neuburg liquidiret Capital Neue ⅔tel Nebst eines Jahres Zinsen.	500.	
Der Schmidt Christian Lembcke eine Rechnung von	90.	12.
Der Bürger Jacob Gieran eine Rechnung von	6.	21.
Kauffmann Hühn eine Rechnung	17.	19.
Burmeisters Wittwe laut Rechnung	13.	
Gläser Altmann eine Rechnung von	26.	28.
Schiffer Flindt eine Rechnung von	102.	19.
Kauffmann Fredlandt laut Rechnung von	49.	20.
Grobschmidt Scherff eine Rechnung von	14.	10.
Mahler Marggraff 2. Rechnungen von	40.	14.
Kauffmann Krey eine Rechnung von	25.	13.
Schlachter Bock eine Rechnung von	131.	47.
Joh. J. Lexow eine Rechnung von	72.	22.
Apothecker Kindt aus Wismar	3.	42.
Berggerds Wittwe laut Rechnung	219.	14½
Koch Albrecht aus einer Rechts-kräfftigen Urtheil	50.	
Riemer Vick eine Rechnung	87.	4.
Kauffmann Willebrand eine Rechnung	135.	2.
Bildhauer Klinckmann laut Rechnung	40.	
Frantz Christ. Lexow eine Forderung von	16.	24.
Tischler Kähler aus 2. Rechnungen	117.	20.
Das Alten-Geräth zu Zurow.		
Die Kirche zu Zurow eine Schuld-Foderung mit Capital und Zinsen über	9000.	
Der Mecklenburgische Land-Kasten die Summe	269.	37.
Hauptmann von Hoben zu Goldebeck laut Obligation ein Capital Neue ⅔tel	700.	
Zinsen von Trinitatis 1748.		
Die Velthusischen Creditores Capital Courant	100.	
Zinsen von 1740. den 20. Junii.		
Aug. Magdal. von Restorffen Erben, laut Berechnung sub hypoth. an Capital Neue ⅔tel	1700.	
Zinsen, so weit sie nicht zu erweisen.		
Obrist-Lieutenantin von Bassevitzen an Capital Neue ⅔tel à 30. ßl.	1000.	
Die Zinsen restiren von dem Tode des Majors von Bülow. Das Agio beträgt, wenn die Drittel vor voll gerechnet werden	147.	
Sa.	14675.	32½

Eadem

	Rthlr.	ßl.
Transport	14675.	32½
Eadem am Capital Neue ⅔tel = = = =	600.	
Die Zinsen sind reserviret so weit sie nicht durch Quitungen zu erweisen ꝛc.		
Cammer-Juncker von Zülow Capital Neue ⅔tel zu 30. ßl. =	1000	
Zinsen restiren, so weit sie nicht durch Quitungen zu erweisen.		
Von der Lühen Kinder Vormünder Capital Neue ⅔tel =	500.	
Welches Capital von Velthusen cediret.		
Die Zinsen restiren überhaupt.		
Pastorin Schmaltzen Capital = = = =	500.	
Halb Alte, halb Neue ⅔tel zu 30. ßl.		
Zinsen, so weit sie durch Quitungen nicht zu verificiren.		
Doct. Ciese Liquidations-Gebühren = = =	13.	24.
Doct. Schwabe Neue ⅔tel = = =	1000.	
Doct. Ciese = = = = =	1000.	
Neue ⅔tel, so aber der Frau Wittwe angeliehen, nebst noch an		
Neue ⅔teln = = = =	2000.	
Zinsen von diesen beyden Pösten restiren von Trinitatis 1748.		
Kauffmann Prehn, laut Wechsel, Cour. = = =	500.	
Nebst Zinsen vom 5. Febr. 1748.		
Doct. Burgmann = = = = =	300.	
Pensionar. Boldt Neue ⅔tel = = =	340.	
Cammer-Herr von Staffeldt und dessen Geschwister Capital		
Neue ⅔tel = = = = =	500.	
Idem Neue ⅔tel = = = = =	600.	
Zinsen restiren von diesen beyden Pösten von Trinitatis 1749.		
Amtmann Dörcks ein Capital so der Majorin von Bülowen ange-		
liehen in 2. Gr. St. = = = =	400.	
Zinsen restiren von Trinitatis 1748		
Candid. Dörcks Capital = = =	100.	
so er von der Frau Obrist-Lieutenantin prætendiret, mit Zinsen		
von Anthonii 1749		
Kauffmann Goltermann aus einer Rechnung = =	27.	
Das Hospital zum St. Georg Capital = = =	400.	
Nebst Zinsen.		
Notar. Hanckwitz = = = =	250.	11.
de Anno 1749. aus einen Wechsel.		
Balthasar Gerdes aus einen Wechsel = =	109.	14.
de Anno 1749. 22. Febr.		
Die Frau Obrist-Lieutenantin von Lehsten an Dotal- und Paraphernal-		
Geldern ꝛc. ꝛc. = = = =	27600.	
cum Reservatione der Zinsen, Alimentorum ihrer Kinder, Bau-		
und Begräbniß-Kosten ꝛc. ꝛc.		
Zincken Erben ein Capital Neue ⅔tel = = =	2100.	
Zinsen von Trinitatis 1748.		
Die Magisterin Eggersen ein Capital von = =	400.	
Neue ⅔tel wovon die Zinsen seit Michaelis 1747. restiren.		
Kauffmann Wiese laut Wechsel so Trinitatis a. c. fällig gewesen		
Neue ⅔tel = = = =	152.	
Welchen Wechsel die Obrist-Lieutenantin von Lehsten von sich		
gestellet.		
Priester- und Küster-Gebühren.		

2.) Diejenigen Pöste, welche schrifftlich ad Acta liquidiret, bestehen in folgenden:

1.) Das Closter Dobbertin Neue ⅔tel = =	300.	
2.) Idem ex Cessione von Hoben zu Goldebe Neue ⅔tel =	1500.	
Sa.	56867.	33½

3.) Die

	Rthlr.	Bl.
Transport	56867.	33½
3.) Die Kogelcker Kirchen-Gelder Neue ⅔tel	100.	
4.) Dito an Alten und Neuen ⅔teln	1400.	
5.) Dito Sand-Probsteysche Kirchen-Gelder, an französische Cronen	100.	
Und an Golde	700.	
6.) Dito Neue ⅔tel	1200.	
Zinsen restiren a Num. 1. usque ad 5. incluſ. seit Trinitatis 1748.		
Zinsen von Num. 6. restiren seit Anthon. 1749.		
Gebrüdere und Geschwistere von Bülow aus dem Hause Pokrent, die an die Land-Räthin von Drieberg angeliehene Gelder, alte ⅔tel Capital	1000.	
Neue ⅔tel	1000.	
Mit denen Zinsen.		
Herr Doctor Weber und Notar. Büttner, wegen aufgenommener Vormundschaffts-Rechnung ex Commiſſ. Judic. ppter.	20.	
Herr Landdrost von Lützow Capital, davon die Obligation nicht beygebracht	500.	
Zinsen, so viel mit Quitungen nicht zu verificiren.		
Herr Hoff-Rath Weber laut Wechsel sub Hypotheca	97.	4.
Hievon die Zinsen seit Trinitatis 1748.		
2.) Idem laut Wechsel	31.	17.
Zinsen von Trinitatis 1749		
3.) Idem laut Rechnung	32.	40.
4.) Idem laut Rechnung	9.	6.
Jäger Prehn zu Neuhoff, uxorio nomine e depoſito, so beym Hoff-Gericht agnoſciret worden Neue ⅔tel	75.	
Penſionar. Holst zu Zurow Vorschuß Neue ⅔tel	4000.	
Herr Profeſſor Schmidt, modo Herr Regierungs-Rath, als Litis Curator der Frentzschen Kinder, ex Obligatione der Frau Obriſt-Lieutenantin von Lehsten Neue ⅔tel	250.	
Zinsen von 1. Jahr 10. Monath.		
Kauffmann Berg laut Rechnung Capital	28.	
Herr von Cremon von Ilow, in Bernerscher Vormundschafft Neue ⅔tel	1000.	
Zinsen sind generaliter reſerviret.		
Herr Accis-Rath Ohrtling Buch-Schuld für die Obriſt-Lieutenantin	26.	13½
Nebst uſuris moræ.		
Kauffmann Tarnow vor die Frau Obriſt-Lieutenantin laut Rechnung	52.	24.
Der Mauer-Meister Meyer wegen Maurer-Arbeit	11.	32.
Hadeler und Conſortes Zurowsche Unterthanen verdientes Lohn ꝛc.	380.	36.
Zimmer Meister Beckmann, Frohertz und Zelck wegen der Frau Obriſt-Lieutenantin laut einer Urtheil	12.	7.
Laut Rechnung	29.	16.
Dito	9.	32.
Der Herr Holst zu Zurow prætendiret noch für das Holländer-Vieh	1200.	
Herr Præſident von Pederstorff aus einer Pfand-Verschreibung Neue ⅔tel	1900.	
NB. Vor Doct. Schwaben findet sich oben ein Posten von 1000. Rthlr. notiret	1000.	
und in der Deſignation, so vormundschafftlicher Seite im letztern Vorbescheide übergeben, ist solcher nicht, an dessen statt aber findet sich ein Posten von 1000. Rthlr. vor Lieutenant von Saala. Ob dieses nun einerley, habe so genau noch nicht inquiriren können.		
Obriſt-Lieutenantin Baſſevitzen	1700.	
Seligen Raths-Verwandten Prehnen Erben	1400.	
7 jährige Zinsen ppter.	12000.	
Sa.	88133.	21

Hie

Hienechst bezeuge, daß vorstehender Auszug mit dem Protocollo und sonstigen schrifftlichen Liquidationibus & Actis, errore salvo, correspondire. Rostock, den 3. Martii 1752.

G. L. Babst/
Cancell. Registrator. mpp.

Daß vorstehende Abschrifft mit der mir producirten gerichtlichen Hertzoglichen Justitz-Cantzley Copey hieselbst in allen gleichlautend, solches habe prævia fideli collatione attestiren wollen. Rostock, den 25. Junii 1753.

in fidem
Fried. Lud. Tresen.
Notar. Cæsar. publ. m. m.
(L. S.)

Num. 2.

Protocollum
Commissionis Taxationis,

gehalten von mir subscripto Notario zu Zurow, den 19. Junii Anno 1751.

in Gegenwart derer Herren Commissariorum, des Herrn Hauptmann von Oertzen Hochwohlgebohrnen, auf Gorow Erbgesessen, und Sr. Hochedlen des Herrn Pensionarii Jörden zu Fahrenholtz,

wie auch

des Herrn von Bülow zu Plüschow Hochwohlgebohrnen, als Vormundes, und des Herrn Doctoris Berner Hochedelgebohrnen, als Litis Curatoris des weyland Herrn Majors von Bülow auf Zurow nachgelassener Kinder.

Der Herr Hauptmann von Oertz eröffnete die Commission folgendermassen: Nachdem es Ihro Hertzoglichen Durchlauchtigkeit, seinem gnädigsten Herrn, in hohen Gnaden gefallen, ihm und dem Herrn Pensionario Jörden zu Fahrenholtz, ad instantiam des Herrn von Bülow zu Plüschow, gnädigst aufgetragen, die Bülowsche Güther Zurow und Schmackentien cum Pertinentiis zu taxiren; so hätten sie zur unterthänigsten Befolgung solchen gnädigsten Auftrages sich am heutigen Tage allhier zu Zurow einfinden wollen, zuforderst aber, und ehe sie zum Wercke schritten, zu ihrer Legitimation die über diesem Auftrage an ihnen erlassene hohe Commissoria produciren und verlesen lassen wollen. Welche dann, nachdem selbige von mir öffentlich verlesen worden, diesem Protocollo in Originali sub literis A. & B. beygefüget sind.

Hierauf verfügten sich Herren Commissarii nebst mir subscripto Notario, wie auch dem Pächter Herrn Holsten und denen Bauren der Dörffer Sellin und Crassow, zuerst nach Schmackentien, nahmen die Zimmer daselbst, wie auch das Feld, welches sie überall beritten, in genauen Augenschein, und be-

funden letzteres, nach des Pächters und der Bauren Anzeige, in folgenden Schlägen:

1) Der Ziegeley-Schlag mit Gärsten besäet, sonst langen See-Schlag genannt.

2) Der darauf folgende Schlag mit Rogken besäet, Heyden Holtz-Schlag genannt.

3) Ein Schlag zur Holländer-Weyde, welcher biß an den alten Bruch schiesset, Stueffker Koppel genannt.

4) Ein alter Braack-Schlag, so an Goldebe, und der Warckstorffer Scheideschiesset, alten Bruchs-Koppel genannt.

5) Ein Schlag zur Holländerey-Weyde, welcher zwischen den Weg vor Neu-Kloster, und dem Goldebeer Hoff-Weg lieget, Remers Barg-Koppel genannt.

6) Ein Schlag, so zwischen den Goldebeer Hoff-Weg, und längst der Warcksdörffer Scheide ist, jetzo die Nacht-Koppel, für den Holländer, Forst Ruggauer See-Koppel genannt.

7) Ein Schlag, so von der Nacht-Koppel biß an den Roggowschen See lieget, gleichfals Holländer-Weyde, Dudewisch Koppel genannt.

8) Ein Schlag mit Habern besäet, längst den Ruggower See biß an den Wismarschen Weg Scheide-Barger Koppel genannt.

9) Ein Gärsten-Schlag von dem Wismarschen Weg an biß an den Zurowschen Landweg, lütten Krummers Graben-Schlag genannt.

10.) Ein Rogken-Schlag von dem alten Hoff ab biß an den Wismarschen Landweg, groten Krummers Graben Schlag genannt.

11) Ein Braack-Schlag von dem alten Hoff ab biß an den Wismarschen Landweg, Crassower See-Koppel genannt.

12) Ein Schlag in einer Koppel zur Ochsen-Weyde, die Brahm-Koppel genannt.

Die fünff Zimmer zu Schmackentien sind alle neu.

Continuatio Protocolli den 30ten Julii.

Es verfügten sich heute dato Herren Commissarii benebst mir subscripto Notario, wie auch dem Pächter Herrn Holsten, und sämmtlichen der Dörffer Sellin und Crassow Bauren, nach das Zurowsche Feld, und das Dorff Sellien, beritten beyde Felder, nahmen selbige in genauen Augenschein, und befunden solche nach des Pächters und der Bauren Anzeige, in folgenden Schlägen und Umständen:

Zurowsche Feld.

1) Ein Schlag von dem weissen See an zwischen der Kahlenberger und Fahrenschen Scheide, lieget im Dresch.

2) Ein Schlag, der Hunds-Berg genannt, zwischen der Fahrenschen und Reinstorffer Scheide belegen, ist gegenwärtig zur künfftiger Winter-Saat bestellet.

3) Ein Schlag, die Tannen-Koppel genannt.

4) Ein Schlag, die Garten-Koppel genannt.

5) Ein Schlag, die See-Koppel genannt, mit Rogken besäet, von der Reinstorffer Scheide an biß an die Hoff-See.

6) Ein Schlag, in der Zürower Wald-Beck, an der Neu-Klosterschen Scheide gräntzend, jetzt mit Rogken besäet.

7) Ein Schlag, Heger-Wörden-Koppel genannt, mit Gärsten besäet, schiesset an den Reinstorffer See biß an den Neu-Klosterschen Land-Weg.

8) Ein Schlag im Geheuer, welcher ausgeradet, und mit Gärsten besäet, längst der Neu-Klosterschen Scheide.

9) Ein Schlag in der Sellienschen Wolck-Beck, mit Erbsen und Habern besäet.

10) Ein Schlag auf der Dorff-Stäte, wird jetzt zur künfftigen Winter-Saat bestellet.

11) Ein Schlag, Camp, Holtz-Koppel genannt, lieget zur Holländer-Weyde.

12) Ein Schlag, Selliener Koppel genannt, lieget zur Nacht-Koppel.

13) Ein Schlag, Bahrenberger Koppel genannt, lieget zur Koppel.

Das

Das Dorff Sellien.

Lieget nach derer Bauren Relation und dem Befinden nach in sechs Schlägen, ist bewohnet von 4 Voll-Bauren und 2 Cossaten, jeder Schlag wird gerechnet zu 12 Drömbt. Der Kahten hat besonders Land von 2 Drömbt Aussaat, 4 biß 5 Fuder Heu kann ein jeder Bauer werben, und ein jeder Kähter ohngefehr 2 Fuder Heu. Die Weyde ist in dem Holtze; 2 Schläge bleiben allezeit zur Weyde für das Zug-Vieh liegen. Weichholtz haben die Einwohner nohtdürfftig; Die Gehöffte und Kahten sind im guten Stande.

In reditu besahen Herren Commissarii die Gebäude und Zimmer auf dem Hofe Zurow, und befanden dieselbe, ausser denen drey neuen Zimmern, zum Theil in mittelmäßigen Stande.

Continuatio Protocolli den 21ten Julii.

Es verfügten sich Herren Commissarii heute dato nebst mir subscripto Notario abermahlen nach dem Dorffe Crassow, besahen daselbst die Gehöffte, und ritten darauf mit denen sämtlichen Bauren gedachten Dorffs aufs Feld, nahmen solches überall in genauen Augenschein, und befunden, daß solches nach derer Bauren Relation in 5 Schlägen lieget. In einem jeden binnen Schlage kann ein jeglicher der 4 Bauren 3 Drömbt Rogken säen, und in jedem buten Schlage ein jeglicher 1 Drömbt. Die in dem Dorffe wohnende 2 Cossaten haben ihr Land besonders, nahe am Dorffe; Ein jeglicher Cossate hat 1 Drömbt Aussaat.

Die Heu-Windung ist sehr geringe, und es kan ein jeder Bauer nicht mehr als 2 Fuder werben, und ein jeder Kähter nur ein Fuder. Weich Holtz haben sie nohtdürfftig aus einigen Brüchen, hart Holtz überall nicht. Die Weyde bestehet theils in Brüchen, theils wird auch 1 Schlag zum Zug-Viehe gelassen.

In reditu auf den Hoffe zu Zurow sind die Crassowschen Bauren und Cossaten vorgefordert und ernstlich erinnert worden, von demjenigen, worüber sie befraget werden sollten, die reine Wahrheit, und zwar solcher gestalt, wie sie es mit einem cörperlichen Eyde zu bekräfftigen sich getraueten, zu sagen, worauf sie an Eydes statt deponiret haben, wie folget.

Interrogator. 1. Wie Deponent heisse, wie alt er sey, und was sein Betrieb?
- Resp. 1. Jürgen Neumann, 60. Jahr alt, Schultze zu Crassow.
- Resp. 2. Jürgen Ahrens, 34. Jahr alt, Bauer in Crassow.
- Resp 3. Friederich Plagmann, 38. Jahr alt, Bauer in Crassow.
- Resp. 4. Jürgen Hadler, 53. Jahr alt, Bauer in Crassow.

Interr. 2. Ob Deponentes zu Schmackentien das Korn säeten?
- Resp. Ja.

Interr. 3. Wie viel Korn in einem jeden Schlage gesäet würde?
- Resp. Es ginge in einem jeden Schlage 12. bis 13. Drömbt, in einem mehr, in einem andern weniger, so wie die Schläge groß und klein wären, über 13. Drömbt aber ginge doch in keinem Schlage.

Interr. 4. Wie viel in dem Lande, so ausserhalb denen Schlägen lieget, gesäet werden könnte?
- Resp. Es würde jährlich eine halbe Last ppter. in dem schlechten Lande gesäet.

Interr. 5. Wie ihre Zimmer beschaffen, wie viel sie deren hätten, und wie groß selbige wären?
- Resp. Der Schultze: Sein Haus wäre 7. Fach lang, mit 2. Abseiten, in ziemlich guten Stande, seine Scheune von 4. Fach, in guten Stande, sein Heu-Schauer von 2. Fach, in guten Stande, sein Kahten von 2. Fach, in guten Stande.
- Resp. Jürgen Ahrens: Sein Haus wäre 7. Fach lang, im baulichen Stande, seine Scheure wäre gantz zerfallen, wie solches die Herren Commissarii heute würden gesehen haben.
- Resp. Friederich Plagemann: Sein Haus wäre 7. Fach lang, im mittelmäßigen Stande, seine Scheune gantz neu von 5. Fach, sein Kahten von 3. Fach, in baulichen Stande.
- Resp. Jürgen Hadeler: Sein Haus wäre 7. Fach lang, in guten Stande, seine Scheune wäre in mittelmäßigen Stande, 4. Fach lang.

Interr. 6. Was sie an Pacht und Pflichten geben?
Resp. Der Schultze: Nach Schwerin geben sie zusammen alle vier 42. ßl. nach Hornstorff er 23. ßl. nach Rühn 24. ßl. und dieses jährlich. Am Hoffe muste er 4. Scheffel Habern und 5. Hüner geben. Die Contribution wäre a parte.
Resp. Jürgen Ahrens: Nach Rühn muste er Pacht-Geld geben 1. Rthlr. 16. ßl. nach Hornstorff 23. ßl. und am Hoffe 4. Scheffel Habern und 5. Hüner. Die Contribution a parte.
Resp. Friederich Plagemann: Er wäre in Pacht den vorigen gleich.
Resp. Jürgen Hadeler gleichfalls.
Interr. 7. Auf was Art sie zu Hoffe dieneten?
Resp. 5. Tage in der Wochen, das gantze Jahr durch, biß an der Erndte, und zwar mit dem Viehe vier Tage, und einen Tag zu Fuß. In der Heu-Erndte dieneten sie selbst dritte, in der Korn-Erndte, so lange dieselbe daurete, und zwar 4. Wochen, selbst vierte, und 4. Wochen selbst dritte, so lange biß die Erndte zum Ende wäre. Ausserhalb Hoff-Dienste müsten sie Schaaffe waschen, scheeren und säen, auch müsten sie 12. Pfund Heede spinnen.
Die beyden Kähter, Jürgen Weber, und Peter Knieffen Frau für ihren Mann, weilen derselbe kranck, deponirten, und zwar ersterer:
Daß sein Haus 5. Fach lang sey, im mittelmäßigen Stande, und gebrauchte hin und wieder Reparation, hundert Tage muste er zu Hoffe dienen, und Contribution bezahlen.
Letztere. Ihr Haus wäre in schlechten Stande, und die Latten wären alle in Stücken, bäte um Reparation, hundert Tage muste sie jährlich zu Hoffe dienen, und Contribution bezahlen.

Continuatio Protocolli den 22ten Julii.

Am heutigen Tage würde die Sellinische Dorffschafft vorgefordert, und es deponirte dieselbe prævia admonitione seria, de dicenda veritate, summariter wie folget:
Interr. 1. Wie Deponent hiesse, wie alt er sey, und was sein Betrieb?
Resp. 1. Jürgen Kahl, 58. Jahr alt, Schultze zu Sellien.
Resp. 2. Claus Facklam, 34. Jahr alt, Bauer in Sellien.
Resp. 3. Barthelt Schröder, 43. Jahr alt, Bauer in Sellien.
Resp. 4. Christoffer Kahl, 30. Jahr alt, Bauer in Sellien.
Interr. 2. Ob sie das Korn zu Zurow säeten?
Resp. Ja.
Interr. 3. Wie viel Korn in jedem Schlage ginge?
Resp. 12. biß 13. Drömbt, in einem mehr, in einem andern weniger, wie die Schläge groß und klein wären, über 13. Drömbt aber gingen doch in keinem Schlage.
Interr. 4. Wie viel wohl in dem buten Lande gesäet werden könnte?
Resp. Sie könnten eben keine Gewißheit davon sagen, ohngefehr 3. bis 4. Drömbt.
Interr. 5. Wie ihre Gehöffte beschaffen?
Resp. Der Schultze: Sein Haus wäre 7. Fach lang, und im guten Stande, sein Scheune 4. Fach, mit einen Schauer, so an der Scheune gebauet. Das Wagen-Schauer, so $2\frac{1}{2}$ Fach, wäre auch im guten Stande, sein Kahten von 3. Fach, wäre auch im guten Stande.
Resp. Claus Facklam: Sein Haus, von 7. Fach lang, wäre im guten Stande, die Scheune, von 4. Fach, gantz neu.
Resp. Barthelt Schröder: Sein Haus, von 6. Fach lang, wäre im guten Stande, die Scheune von 3. Fach, wäre gleichfalls gut.
Resp. Christoph Kahl: Sein Haus, von 5. Fach lang, wäre baufällig, und gebrauchte Reparation. Seine Scheune, 3. Fach lang, mit einer Abseite, wäre gut.
Auf seiner Hoff-Stätte wäre ein Kahten, zum Alten-Theil gehörig.
Interr. 6. Was sie an Pacht geben?

Resp.

Resp. Vier Scheffel Habern, und vier Rauch-Hüner am Hoffe, auch müsten sie Contribution geben.

Interr. 7. Wie sie dieneten?

Resp. Auf gleiche Art wie die Crassower.

Der Cossate Jürgen Kahl deponirete: er wäre für 2. Kähter gerechnet, sein Haus wäre im guten baulichen Stande, von 4. Fach, die Scheune, von 2. Fach, gleichfalls gut, die Dienste am Hoffe müste er eben so leisten wie die Crassowschen Kähter.

Hierauf sind Herren Commissarii zur Taxe geschritten, welche folgender massen gemachet worden:

Bey denen Güthern Zurow und Schmackentien sind 25. Schläge, jeden Schlag zu 13. Drömbt gerechnet, thut 40. Last 5. Drömbt.

Weilen nun diese 25. Schläge überhaupt nur aus mittel Land bestehen, so kann ein Scheffel Saat Landes nicht höher, als zu 20. ßl. und mithin die Last zu 40. Rthlr. Pacht gerechnet werden, thut ins Capital a Last 800. Rthlr. = = = = = = = 32500 Rthlr.

8. Last Heyde und buhten Land, ist nur schlechter bergigter Sand-Acker, und wird also nur zu Helffte a Last 400. Rthlr. gerechnet 3200.

Wiesen können wegen ihres schlechten Grundes nicht höher als zu 200. Fuder Heu angeschlagen werden, a Fuder $1\frac{1}{2}$ Rthlr. thut ins Capital = = = = = 6000.

8. volle Bauren in denen beyden Dörffern Sellien und Crassow, ein jeder Gehöffte mit der Hoff-Wehre nur zu 1200. Rthlr. gerechnet, weil sie wenige Weyde und Heu-Werbung haben, thut 9600.

4. kleine Cossaten thun jährlich 400. Handdienste a 4 ßl. machet 1600. ßl. oder 33. Rthlr. 16. ßl. thut ins Capital = 666. 32.

12. Einlieger, jeden zu 4. Rthlr. Revenüen gerechnet, thut ins Capital = = = = = 960.

Der Müller giebet jährlich 60. Rthlr. Pacht, thut ins Capital 1200.

Die Schmiede und der eine Krug in Zurow giebet Pacht jährlich 30. Rthlr. thut ins Capital = = = 600.

Der andere Krug giebet an Pacht 25. Rthlr. thut ins Capital 500.

Die Fischerey von $5\frac{1}{2}$ Seen kann in Ansehung der schönen Fische und des Krebsfanges füglich gerechnet werden zu 75. Rthlr. Revenüe, thut ins Capital = = = = 1500.

Die Höltzung bestehet mehrentheils in Eichen, dann aber auch in Büchen, Tannen und weichen Holtze, gerechnet zu = 5000.

2. Obst-Gärten zu Zurow gerechnet zu = = 200.

Die Jagd auf 4. Feld-Marckten gerechnet zu = = 500.

Die Gebäude auf beyden Höffen, Zurow und Schmackentien, worunter 8. grosse Zimmer mit gebrochenen Dach noch neu sind, gerechnet zu = = = = = 8000.

Die auf der Ziegeley befindliche Gebäude werden in Betracht, daß die Scheune nur mit Torff, welcher genungsahm vorräthig, gebrannt werden, taxiret zu 60. Rthlr. Revenüe, thut ins Capital 1200.

Das Jus patronatus wird Land-üblich gerechnet zu = 500.

8. Pferde sind im Inventario taxiret zu = = 145. 24.

1. Ochse taxiret nach dem Inventario zu = = 11. 24.

120. Stück Holländer-Kühe, a Stück zu 10. Rthlr. gerechnet, thut 1200.

103. Stück Schweine nach dem Inventario taxiret zu = 160. 33.

Sa. 73644. 17.

Von vorstehenden 73644. Rthlr. 17. ßl. werden abgezogen:

1. Pacht an die Kirche zu Schwerin 10. Rthlr. macht an Capital = 200.
2. An das Kloster zu Rühn jährlich Pacht 3. Rthlr. macht an Capital 60.

Sa. 260.

Bleibet die Summa 73384. 17.

Vorstehendes Taxatum halten Herren Commissarii ihrem Hauswirthschafftlichen Ermessen nach für dem wahren Wehrt der Güther Zurow und Schmackentien cum Pertinentiis, können aber mit Grunde nicht behaupten, daß darnach der Ertrag a 5 pro Cento zu rechnen sey, weilen unter denen taxirten Stücken viele todte Capitalien stehen, welche theils gar keine Revenüe tragen, v. g. Zimmer und Gebäude, Pferde, Ochsen und Jus patronatus, theils aber auch weniger Revenüe, als das Capital beträget, würcklich einbringen.

Denn so ist in Ansehung eines Käuffers das Fuder Heu seinem Wehrte nach wie billig zu 1½ Rthlr. angeschlagen. In Ansehung eines Pächters aber, welcher für seiner Mühe und Arbeit von der Pachtung leben soll, wird ein Fuder Heu Landüblich nicht höher als zu 1 Rthlr. gerechnet. Ferner ist ein Voll-Bauer mit seinem Gehöffte und Hoff-Wehre, seinem Wehrte nach zu 1200 Rthlr. angeschlagen, wovon aber die Revenüe nicht zu 60 Rthlr. gerechnet werden kann, weil die Bauer-Zimmer und Hoff-Wehre gar keine Revenüe tragen.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Höltzung, welche zwar ihrem wahren Wehrte nach 5000 Rthlr. wenigstens importiret, weil es gutentheils in Bau-Holtze bestehet, gleichwohl aber, da die Mastung nur alle 4 oder 5 Jahr einschläget, jährlich nicht höher als etwa auf 30 Rthlr. zu nutzen ist, derowegen der wahre Ertrag am richtigsten und besten aus des weyland Herrn Majors von Bülow mit den Pensionario Herrn Holsten getroffenen Pacht-Contract abgenommen, und determiniret werden kann.

Dieser Pacht-Contract gehet in denen letzteren Jahren auf 3200 Rthlr. Pension, wobey aber wohl zu mercken, daß der weyland Herr Major von Bülow 240 Holländer-Kühe in Anschlag gebracht, welche Holländerey aber vor einigen Jahren völlig ausgestorben, und jetzo nur in 120 Holländer-Kühen bestehet, auch nicht füglich mehr verstärcket werden kann, weil auf beyden Höfen noch 25 Kühe zur Haushaltung erfordert werden, diese Holländer- und Haushaltungs-Kühe aber, benebst den Jüsten und Zug-Viehe das wenige Heu zur Winters-Zeit völlig consumiren, des Sommers aber auch auf der zur Holländerey eben nicht sonderlich aptirten Weyde nicht wohl mehr Viehe geweydet werden kann.

Womit also dieses Protocollum im Nahmen Gottes geschlossen worden. Actum Zurow, den 22ten Julii 1751.

in fidem subscripsi & subsignavi
Ego
Johann Ernst Walter.
Cæsar. publ. jurat. & immatr. ad hunc Actum legitime requisitus Notarius. m. m.
(L. S.)

Daß vorstehende Abschrifft mit der mir producirten gerichtlichen Hertzoglichen Justice-Cantzley Copey hieselbst in allen Stücken conform, solches habe prævia fideli collatione attestiren wollen. Rostock, den 25ten Junii 1753.

in fidem
Fried. Lud. Fresen.
Notar. Cæsar. publ. m. m.
(L. S.)

Num.

Num. 3.

Hoch-Edelgebohrner und Hochgelahrter, Hochzuehrenden Herr Doctor!

Ich habe Nahmens des Herrn Obrist-Lieutenant Hochwohlgebohrnen zu erwiedern, daß die Frau Obrist-Lieutenantin Gnaden nicht abgeneigt, ihre Jura dem Herrn von Winterfeld zu cediren, daß aber fremde Creditores dadurch befriediget, solches werden Euer Hoch-Edelgebohrnen derselben um so weniger anrahten, oder ansinnen können, als per adjudicatum notorie, sie allemahl tam ratione illatorum quam emolumenti pactor. dotalium deterioris conditionis wird, und es gleichwohl gerathener sey, daß sie, die Mutter, conserviret bleibe, massen die Kinder sich dabey allemahl besser stehen.

Bey so bewandten Umständen ist wohl nicht füglich abzusehen, daß der Vorschlag durchgehen könne, indem Creditores die Befriedigung der Obrist-Lieutenantin contradiciren, sie aber dem Adjudicato, und daß fremde Creditores befriediget werden, nicht gestatten kann noch werde; also das sicherste Expediens wäre, die Güther suchen zu Gelde zu machen, damit nicht der anscheinende Concurs durch den Anwachs derer Zinsen, massen sie dadurch schon an 9000. Rthlr. höher verschuldet, nothwendig werde.

Die Frau Obrist-Lieutenantin ist ohnehin gantz unruhig, daß sie die einkommende Gelder so aus der Hand muß vergreiffen und verzehren, so alles dadurch effectuiret wird, daß sie die Revenues aus Zurow nicht ordentlich erheben kann, und sie siehet auch hierunter keine Aenderung, so lange sie wegen ihrer Capitalien unter fremder Disposition sich befinden muß.

Sie wird also noch den auf den 24ten hujus anberahmten Terminum abwarten, um zu sehen, was die Vormundschafft vor Mittel hat, die vorseyende Unruhe zu stöhren, und abzuhalten, sonsten sie sich gemüßiget finden würde, um nicht mehreren Abgang durch Aufschwellung derer Zinsen zu haben, auf den Verkauff derer Güther und was dem anhängig anzutragen.

Ich aber habe die Ehre en particulier zu seyn,

Ewr. Hoch-Edelgebohrnen

gehorsamer Diener

Rostock,
den 6ten Julii
1752.

B. S. Neucrantz. L.

Daß vorstehende Abschrifft mit der mir vorgezeigten gerichtlichen Copey in allen gleichlautend, solches attestire prævia fideli collatione. Rostock, den 25ten Junii 1753.

Ego

Fried. Lud. Tresen.
Notar. Cæsar. publ. m. m.

(L. S.)

Num. 4.

Durchlauchtigster Hertzog, gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit haben uns bey Uebertragung der respective Vormundschafft und Litis Curatel über des weyland Herrn Majors von

Bülow auf Zurow nachgelassene Kinder gnädigst aufgegeben, uns dabey solchergestalt zu betragen, wie es vor GOtt und Euer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit zu verantworten stehet.

Diesem gnädigsten Auftrage zur unterthänigsten Folge haben wir alle dabey vorkommende Umstände reifflich erwogen, aber wegen einer unserm respective Tutorio und Litis Curatorio gemässen Resolution, uns zur Zeit nicht determiniren, noch die liquidirten Schulden mit dem corpore bonorum activo balanciren können, dazumahlen die beyden Güther Zurow und Schmackentien cum Pertinentiis nicht taxiret sind.

Um nun uns hierbey ausser aller Verantwortung zu setzen, und weder des weyland Herrn Majors von Bülow auf Zurow nachgelassenen Kindern zu præjudiciren, noch auch mit denen aus besagten Güthern Zurow und Schmackentien cum Pertinentiis zu fordern habenden Creditoribus in vergebliche Disputs zu verfallen; Solchemnach bitten wir unterthänigst Euer Hertzoglichen Durchlauchtigkeit geruhen, so wohl pro informatione illustrissimi Judicii, als auch zu unserer Justification Commissionem taxandam zu erkennen, mithin dem Herrn Hauptmann von Oertzen auf Gorow, und Herrn Amtmann Holsten zu Nix, welche bekannter massen in diesem Stücke viel Erfahrung haben, in höchster Hulde zu committiren, daß sie die im Amte Mecklenburg belegene beyde Güther Zurow und Schmackentien, wie auch die dazu gehörige beyde Dörffer Crassow und Sellien, ihrem wahren Wehrte, und Ertrage nach, hauswirthlich taxiren, und in Causa hac pupillari allenthalben gewissenhafft verfahren, auch wie solches geschehen mittelst Einsendung des darüber zu haltenden Protocolli, an Euer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit in Unterthänigkeit Bericht erstatten; Wir reserviren uns bis dahin alle unseren Pupillen und Litis Curanden zustehende Befugnisse und weitere abzugebende Erklärung, mit submissester Devotion verharrende,

Euer Hertzoglichen Durchlauchtigkeit

unterthänigste

Julius Ernst von Bülow.
Christoph Heinrich Berner. D.

Decretum,

Inc. Cop. detur petitum Commissorium, ad taxandum an Hauptmann von Oertz und Amtmann Holsten zu Nix in F. S. Rostock, den 14ten Nov. 1750.

In Dorso:

Unterthänigste Fürstellung, Reservation und Bitte
von Seiten
des von Bülow auf Plüschow und Doctoris Berner zu Schwerin, respective Tutorio nomine des weyland Herrn Majors von Bülow auf Zurow nachgelassenen Kinder Supplicanten.

Communicetur sub Num. 73. cum Decreto supplicanti Doctori Weber. Rostock, den 25ten Nov. 1750.

Daß vorstehende Abschrifft mit der mir producirten gerichtlichen Copey in allen conform, solches attestire prævia fideli collatione. Rostock, den 25ten Junii 1753.

In fidem
Friedr. Lud. Fresen.
Notar. Cæsar. publ. m. m.
(L. S.)

Num.

Num. 5.

Durchlauchtigster Hertzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Wann aus meiner so wohl als des gnädigst constituirten Litis Curatoris jüngstens ad Acta gebrachten Fürstellung so viel zu befinden, daß es mir vor gehaltener Commission ad taxandum nicht möglich, über des Herrn Doctoris Webers nomine Creditorum gethanen Antrag, mich curatorio nomine standhafft zu erklären, so beziehe mich loco paritionis auf sothane Fürstellung, und beharre sub reservatione quorumvis competentium mit submissester Devotion allstets

Euer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit
unterthänigster
Julius Ernst von Bülow.

Suppl.
den 20ten Nov.
1750.

In Dorso:
Vorläuffige unterthänigste Erklärung und Reservation
Abseiten
Julius Ernst von Bülow zu Plüschow, Supplicaten,
contra
Herrn Doctor Weber zu Rostock, Supplicanten,
Ad Acta
Convocationis Bülow Zurowscher Creditorum.
Communicetur dem Doctori Weber. Rostock, den 25ten Nov. 1752.

Daß vorstehende Abschrifft mit der mir vorgezeigten gerichtlichen Copey in allen Stücken gleichlautend, solches habe prævia fideli collatione attestiren wollen. Rostock, den 25ten Junii 1751.

In fidem
Fried. Lud. Fresen.
Notar. Cæsar. publ. m. m.
(L. S.)

Num. 6.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Hochgelahrter Lieber Getreuer. Wir ertheilen auf euer, wieder den von Bülow zu Plüschow, und Doctorem Berner zu Schwerin, curatorio nomine Bülow Zurowischer Pupillen unterthänigst eingereichtes Exhibitum zur gnädigsten Antwort: daß vor vollbrachter Taxation der Curator zu standhaffter näheren Declaration nicht genöthiget werden möge. Falls aber in obbenannten Geschäffte selbiger, wann Jahreszeit und Witterung solches verstatten, gleichwol säumig wäre;

so habt ihr auf behörige Imploration weitere Verfügung zu gewärtigen. Datum Rostock, den 2. Martii 1751.

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium.

Fürſtlich Mecklenburgiſche, zur Juſtitz-Cantzley verordnete Director und Räthe.

In Dorſo:

Dem Hochgelahrten Unſern Lieben Getreuen, Doctori Weber

(L. S. Seren.)

hieſelbſt.

Concordare vidit

Coll. & vidim. Roſtochii, den 25. Junii.

Friedr. Lud. Treſen.
Notar. Cæſar. publ. m. m.

(L. S.)

Num. 7.

Protocollum

gehalten auf dem Höfe zu Zurow von mir ſubſcripto den 26ten Febr. 1753.

In Præſentia

Seiner Hochwohlgebohrnen des Herrn von Bülow auf Plüſchow ꝛc. Erbgeſeſſen, als Vormundes der Bülow Zurowſchen Pupillen,

Seiner Hochedelgebohrnen des Herrn Doctoris **Webers, als gemeinſchafftlichen Gevollmächtigten und erbethenen** Actoris Communis **Bülow Zurowſcher** Creditorum,

wie auch

Des S. T. **Herrn Holſten, als derzeitigen** Penſionarii **hieſelbſt.**

Nachdem Seiner Hochwohlgebohrnen, der Herr von Bülow, als Vormund vorbeſagter Pupillen, entſchloſſen, die Bülow-Zurowſche Debit-Sache nach Recht und Billigkeit zu reguliren, und Creditores in den Stand zu ſetzen, daß ſie, nach den ſich findenden Umſtänden, möglichſt zu den ihrigen gelangen möchten, welche rühmliche und honorable Intention der Herr Doctor Weber, nahmens Bülow Zurowſcher Creditorum, nicht nur mit ſchuldigſter Danckbarkeit erkennete, ſondern auch gedachten Hochwohlgebohrnen Herrn von Bülow ſeine gehorſamſte Verpflichtung abſtattete, daß ſelbiger geruhet, den heutigen Tag zur hieſigen Zuſammenkunfft hochgeneigt anzuberahmen; ſo verfügte der Herr von Bülow zu Erreichung erwehnten chriſtbilligen Endzwecks, daß die von den hieſigen Güthern fällige Penſion, ihm Herrn Doctori Weber in vorbeſagter Qualité von nun an von den Herrn Holſten gegen Quitung entrichtet würde. Hiedurch aber ſollte, wie beyde Theile declarirten, der Frau Obriſt-Lieutenantin von Lehſten an ihren rechtmäßig habenden Juribus nichts abgehen, vielmehr ſollte derſelben, Inhalts der von Hertzoglicher Juſtitz-Cantzley zu Roſtock gemachten hohen Verfügung, alle Satisfaction wiederfahren. Ferner würden der Herr von Bülow und Creditorum Gevollmächtigter und erbethener Actor Communis Herr Doctor Weber weiter die rechtliche Vorkehr nach ſich ergebenden Umſtänden machen, daß Creditores, ſo weit wie möglich, entweder durch Verpfändung oder gäntzlicher Alienirung der Güther baar befriediget würden.

So wie es nun hiebey ſein unſtreitiges Bewenden hätte, und der Herr Doctor Weber in vorbeſagter Qualité Creditorum nomine in den Beſitz dieſer Güther geſetzet würde: ſo war weiter nichts übrig, als daß die jetzo preſſirende Umſtände

des

des Guths, da nemlich leyder durch das betrübte Viehsterben abermahls 41. Stück Kühe weggeraffet, und einige nothwendige Bauten zur Bestehendmachung der Güther vorzunehmen præliminariter vorjetzo kürtzlich ad Protocollum verzeichnet würden, damit nach geschehener Rücksprache mit Creditoribus die unumgängliche Veranstaltung vorgekehret würde: Man ersuchte dahero den Herrn Holst, dieserwegen die unumgängliche nöthige Bauten anzuzeigen, und weiter von ihm zu vernehmen, ob nicht zu allerseitigen Vergnügen wegen der gestorbenen Holländer-Kühe ein christbilliges Temperament zu treffen.

Herr Holste zeigte hierauf wegen der Bauten an, daß zu Crassow gantz unumgänglich eine Bauer-Scheune vonnöthen wäre, weil der Bauer sein Korn sonst nicht zu lassen hätte, und gäntzlich eingehen müste, wodurch er zu seinen grössesten Schaden den Hofe-Dienst verliehren würde. Auch wäre ein Wagen-Schauer hieselbst zu erbauen höchstnöthig, weil selbiges vor etlichen Jahren durch den Wind-Sturm umgeworffen, und wegen der übrigen Wind-Schaden dieses noch nicht wieder repariret werden können.

Herr Doctor Weber declarirte hierauf, daß er die Nothwendigkeit dieser Bauten Creditoribus zur Genehmigung mit allen Umständen vorstellen, und binnen 3. Wochen den Herrn Holsten die zuverläßige Resolution ertheilen wollte, wie denn Seiner Hochwohlgebohrnen, der Herr von Bülow, das Postulatum des Herrn Holsten allewege vor unumgänglich nöthig fand.

Betreffend die crepirten Holländer-Kühe, so würde vielfach pro & contra darüber gesprochen, und der Herr von Bülow that den Vorschlag: ob die Sache und Difference nicht dadurch zu heben wäre, daß Creditores von den beschwerlichen Ankauff der Holländer-Kühe und deren Pericul dadurch befreyet würden, wenn den Herrn Holsten jährlich an der stipulirten Pension 240. Rthlr. remittiret würden, der Herr Holst dagegen auf den Ankauff der Holländer-Kühe nicht bestünde, und überhaupt die Pericul der Holländer-Kühe übernehme, auch dadurch aller Discrepence auf einmahl die abhelffliche Maasse schaffete. Der Herr Doctor Weber fand zwar diesen Vorschlag sub sperati in allen Stücken billig und aggreable; Hingegen declarirte der Herr Holste, daß er selbigen nicht acceptiren könnte, sondern darauf insistiren müste, daß ihm entweder die anjetzo fehlende 41. Holländer-Kühe vor May-Tag angeschaffet würden, oder er auch berechtiget wäre nach seinen von Hertzoglicher Justitz-Cantzley zu Rostock confirmirten Contract a Kuhe 6. Rthlr. an der Pension jährlich zu decourtiren. Da also hierin kein Temperament zu finden, so überließ der Herr von Bülow dieses den Ermessen derer Herren Creditorum, und Herr Doctor Weber versprach nach gehaltener Rücksprache mit Creditoribus, den Herrn Holsten nähere Nachricht zu ertheilen. Indessen declarirte auf Veranlassen des Herrn von Bülow der Herr Holst, daß er, wenn auch die Kühe nicht angeschaffet würden, wegen Verlust der Mist-Weichung jetzo und künfftig keine Rechnung machen wollte. Nach nochmahliger Verlesung dieses Protocolli, ist dieses alles an anwesenden Herren ratihabiret, und also damit gegenwätiges Protocoll geschlossen worden. Actum uti supra

in fidem subscripsi ac subsignavi

(L. S.) **Christian Joach. Büttner.**

Imper. ac immatr. Notarius mppr.

Concordare cum mihi producto Originali Protocollo, attestat.

Ego

Fried. Lud. Tresen.

Notar. Cæsar. publ. m. m.

(L. S.)

Coll. & vidimat.
Rostochii,
den 25. Junii 1753.

Num. 8.

Merckwürdiger Vergleich.

Demnach ich Endes-Unterschriebener Julius Ernst von Bülow, Zurowscher Pupillen Vormund, die Güther Zurow und Schmackentien cum Pertinentiis und denen übrigen Güthern und Mobilien an dem Herrn Doctor Weber, als Mandatarium communem, und bereits gerichtlich von Creditoribus erbethenen Actorem communem Bülow Zurowscher Creditorum, abgetreten, und die Pension der Güther hinkünfftig an denselben zu bezahlen, so wird solches hiedurch den Herrn Holsten zu Zurow bekannt, um sowohl dem Herrn Doctori Weber die Possessions-Nehmung der gesammten Güther zu gestatten, als auch wegen der noch anzuschaffenden Holländer-Kühe Abrede zu nehmen, und also conjunctim das Erforderliche zu veranstalten. Uhrkundlich habe dieses zur Steuer der Wahrheit eigenhändig unterschrieben und besiegelt zu Rostock, den 22ten Febr. 1753.

Julius Ernst von Bülow.

Num. 9.

Demnach der Hochwohlgebohrne Herr von Bülow auf Plüschow Erbherr, mit Endes-benannten gegen Cession des Wechsels auf zweyhundert Reichsthaler Louis d'or, welchen ich von meiner Frau Stieff-Mutter, der Frau Obrist-Lieutenantin von Lehsten, gebohrne von Görne, sub dato Rostock, den 28. Jan. 1752. erhalten, jetztbenannte Summe der 200. Rthlr. durch den Herrn Kauffmann Thomas Georg Tarnow würcklich und baar auszahlen lassen, als cedire wohlgedachten Herrn von Bülow den vorbesagten Wechsel mit allem meinen daraus habenden Recht ohne Vorbehalt. Rostock, den 28. Jan. 1752.

(L.S.) **Carl Leopold von Lehsten.**
Cammer-Juncker und Rittmeister von der Garde zu Pferde in Braunschweig Wolffenbüttelschen Diensten.

Consonantiam concordare vidi,
Ego
Friedr. Lud. Tresen.
Notar. Cæsar. publ. m. m.
(L. S.)

Coll. & vidim.
Rostochii,
den 23. Junii. 1753.

Num. 10.

Auf diesen meinen Wechsel zahle ich Endes-benanntin in Termino Trinitatis 1752. an meinen Stieff-Sohn, den Herrn Rittmeister und Kammer-Juncker von Lehsten, zwo hundert Reichsthaler an vollwichtigen und gültigen Louis d'ors. Valuta habe baar empfangen, leiste promte Zahlung sub hypotheca bonorum. Rostock, den 28. Jan. 1752.

(L.S.) de **Lehsten**, ne de **Görne.**

200. Rthlr. an Louis d'or.

acceptire auf mich selbst
Sophia von Lehsten, ne de **Görne.** (L.S.)

Auf

Auf bevorstehenden Trinitatis 1752. bezahle ich Endes-Unterschriebener an dem Herrn Kauffmann Thomas George Tarnow in Rostock, Inhalt dieses Wechsels zur rechten Zeit. Rostock, den 28. Januarii 1752.

Julius Ernst von Bülow. (L. S.)

Præmissam hanc copiam concordare vidi,

Ego

Coll. & vidim.
Rostochii,
den 23. Junii 1753.

Fried. Lud. Fresen.
Notar. Cæsar. publ. m. m.

(L. S.)

Num. II.

Ich Endes-benanntin bekenne hiemit, daß der Hochwohlgebohrne Herr von Bülow zu Equipirung meines ältesten Sohns, Jürgen Friederich von Bülow, welcher als Page bey dem Hertzoglich Wolffenbüttelischen Hofe engagiret worden, ein hundert Rthlr. Courant vorgeschossen; und hat ermeldeter Herr Creditor solche 100. Rthlr. nebst denen Landüblichen Zinsen zu 5. pro Cento von denen zuerst aus Berlin einkommenden Geldern cum usuris eigenmächtig zu erheben. Sub hypotheca bonorum. Rostock, den 27. Januar. 1752.

Sophia von Lehsten, ne de Görne. (L. S.)

Concordare vidit,

Collat. & vidim.
Rostochii,
den 23. Junii 1753.

Fried. Lud. Fresen.
Notar. Cæsar. publ. m. m.

(L. S.)

Num. 12.

Anno 1753. den 23. Junii verfügte ich supscriptus mich, auf Requisition des Hochwohlgebohrnen Herrn von Bülow auf Plüschow Erbgesessenen, nach dem hiesigen Buchdrucker Adler, um denselben zu befragen, ob er nachstehendes Impressum gedrucket, und wer es zum Druck befodert?

Merckwürdiger Vergleich.

Demnach ich Endes-Unterschriebener Julius Ernst von Bülow, Zurowscher Pupillen Vormund, die Güther Zurow und Schmackentien cum Pertinentiis, und denen übrigen Güthern und Mobilien an dem Herrn Doctor Weber, als Mandatarium communem, und bereits gerichtlich von Creditoribus erbethenen Actorum communem Bülow Zurowscher Creditorum abgetreten, und die Pension der Güther hinkünfftig an demselben zu bezahlen, so wird solches hiedurch dem Herrn Holsten zu Zurow bekannt gemacht, um sowohl dem Herrn Doctori Weber die Possessions-Nehmung der gesamten Güther zu gestatten, als auch wegen der noch anzuschaffenden Holländer-Kühe Abrede zu nehmen, und also conjunctim das erfoderliche zu veranstalten. Urkundlich habe dieses zur Steuer der Wahrheit eigenhändig unterschrieben und besiegelt zu Rostock, den 22ten Febr. 1753.

Julius Ernst von Bülow.

Weil nun der Buchdrucker Adler nicht zu Hause, so verfügte mich in dessen Buchdruckerey, und befragte die sich daselbst befindenden Gesellen, ob vorstehendes Impressum in der Adlerischen Buchdruckerey gedrucket worden? Worauf dieselben mir zur Antwort ertheilten: Ja! Es wäre wahr, daß vorstehendes Impressum in der Adlerischen Officin gedrucket worden, und hätte es der Herr Obrist-Lieutenant von Lehsten bey ihnen drucken lassen.

Wann nun hierüber ein beglaubtes Documentum erfodert worden, so habe solches für die Gebühr unter meiner Hand und Siegel ausstellen wollen. Actum Rostochii uti supra.

In fidem

Friedr. Lud. Fresen.

Notar. Cæsar. publ. m. m.

(L. S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0036
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0037
DFG

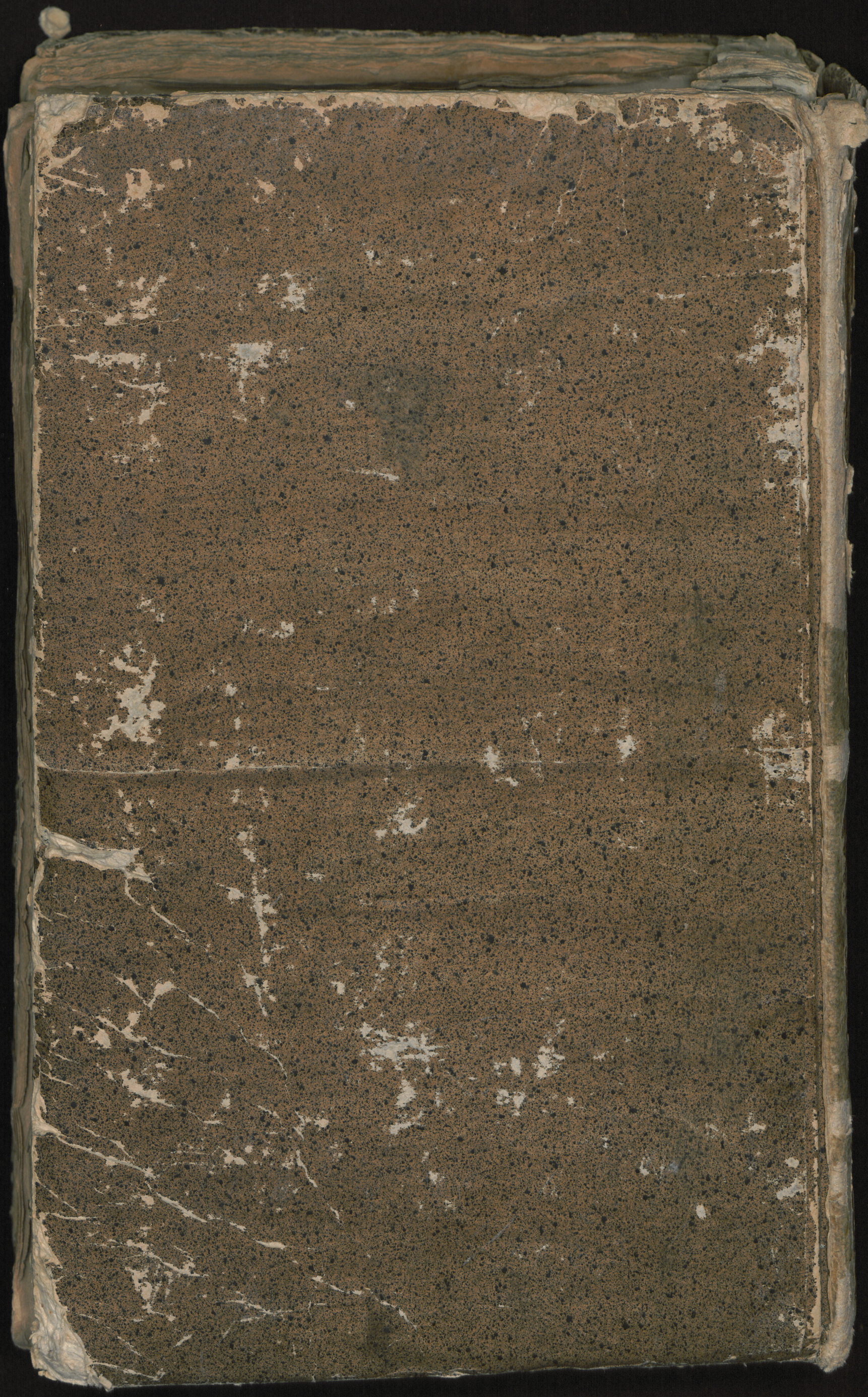

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0038
DFG

9 10.

9

Eid der Beambten

PENSIONARIen und Wacht-Leute/

In Nr: zu Mecklenburg Regierenden Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit Hertzog- Fürstenthum und Landen.

ROSTOCK/
Gedruckt bey Joh. Weppling/ Fürstl. und Acad. Buchdr.

UB Rostock 051400
the scale towards document
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
Patch Reference numbers on UTT
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837496861/phys_0039
DFG